

EUROPÄISCHES ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN (ADN)

# Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN)

Korrekturen zum ADN 2017 (UNECE REF: ECE/TRANS/258/Corr.1)

Hinweis: Nach ihrer Herausgabe werden die Korrekturen zu den veröffentlichten Fassungen des ADN und die Änderungen, die vor Herausgabe der nächsten ADN-Ausgabe in Kraft treten, auf der Website der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt unter folgender Adresse zugänglich gemacht: http://ccr-zkr.org/13020300-de.html#031.

1. Teil 1, Kapitel 1.6, 1.6.7.2.1.4

[Betrifft nicht die deutsche Sprachfassung]

2. Teil 1, Kapitel 1.6, 1.6.7.2.1.4

[Betrifft nicht die deutsche Sprachfassung]

3. Teil 1, Kapitel 1.6, 1.6.7.2.2.2, Übergangsvorschrift "1.2.1 Flammendurchschlagsicherung - Prüfung nach der Norm EN ISO 16852:2010"

"N.E.U. ab 1. Januar 2001" ändern in: "N.E.U. ab 1. Januar 2015".

4. Teil 1, Kapitel 1.6, 1.6.7.2.2.2, Übergangsvorschrift ,,1.2.1 Flammendurchschlagsicherung - Prüfung nach der Norm EN ISO 16852:2010"

"Norm EN 12874:1999" ändern in: "Norm EN 12874:2001".

5. Teil 1, Kapitel 1.6, 1.6.7.2.2.2, Übergangsvorschrift "1.2.1 Hochgeschwindigkeitsventil - Prüfung nach der Norm EN ISO 16852:2010"

"Norm EN 12874:1999" ändern in: "Norm EN 12874:2001".

6. Teil 1, Kapitel 1.16, 1.16.1.2.1, letzter Absatz

[Betrifft nicht die deutsche Sprachfassung]

# 7. Teil 1, Kapitel 1.16, 1.16.3.2, letzter Anstrich

[Betrifft nicht die deutsche Sprachfassung]

# 8. Teil 1, Kapitel 1.16, 1.16.3.2, vorletzter Absatz

[Betrifft nicht die deutsche Sprachfassung]

#### 9. Teil 1, Kapitel 1.16, 1.16.5, letzter Satz

"1.16.1.3.1" ändern in: "1.16.3.1".

# 10. Teil 3, Kapitel 3.3, Sondervorschrift 663, Allgemeine Vorschriften, erster Absatz

[Betrifft nicht die deutsche Sprachfassung]

# 11. Teil 3, Kapitel 3.3, Sondervorschrift 665

"Unvermahlene Steinkohle, Koks und Anthrazitkohle, die den Klassifizierungskriterien der Klasse 4.2 Verpackungsgruppe III entsprechen, unterliegen nicht den Vorschriften des ADN."

ändern in:

"Unvermahlene Steinkohle, Koks und Anthrazitkohle, die den Klassifizierungskriterien der Klasse 4.2 Verpackungsgruppe III entsprechen, unterliegen nicht den Vorschriften des ADN, außer im Falle der Beförderung in loser Schüttung".

#### 12. Teil 7, Kapitel 7.1, 7.1.4.14.7.3.6

[Betrifft nicht die deutsche Sprachfassung]

# 13. Teil 7, Kapitel 7.1, 7.1.4.14.7.3.6

[Betrifft nicht die deutsche Sprachfassung]

# 14. Teil 8, Kapitel 8.1, 8.1.6.1, dritter Satz

[Betrifft nicht die deutsche Sprachfassung]

# 15. Teil 9, Kapitel 9.2, 9.2.0.80, Titel

[Betrifft nicht die deutsche Sprachfassung]

# 16. Teil 9, Kapitel 9.2, 9.2.0.80, erster Absatz

[Betrifft nicht die deutsche Sprachfassung]

#### 17. Teil 9, Kapitel 9.2, 9.2.0.88.1, erster Satz

[Betrifft nicht die deutsche Sprachfassung]

# Korrekturen zum ADN 2017, die nur die deutsche Sprachfassung betreffen

### 1. Teil 1, Kapitel 1.6, 1.6.7.2.2.5

Den Absatz 1.6.7.2.2.5 in die richtige Reihenfolge bringen.

### 2. Teil 1, Kapitel 1.10, 1.10.4

"Außer für radioaktive Stoffe gelten die Vorschriften der Abschnitte 1.10.1. 1.10.2 und 1.10.3 nicht. Die Vorschriften der Abschnitte 1.10.1, 1.10.2 und 1.10.3 gelten nicht, wenn die Mengen je Schiff nicht größer sind als die in 1.1.3.6.1 aufgeführten Mengen.".

ändern in:

"Außer für radioaktive Stoffe gelten die Vorschriften der Abschnitte 1.10.1. 1.10.2 und 1.10.3 nicht, wenn die Mengen je Schiff nicht größer sind als die in 1.1.3.6.1 aufgeführten Mengen.".

#### 3. Teil 3, Kapitel 3.3, Sondervorschrift 656

Streichen: "Abweichend von den Vorschriften der Sondervorschrift 188 Absatz b) dürfen vor dem 1. Januar 2009 hergestellte Batterien nach dem 31. Dezember 2010 weiterhin ohne Angabe der Nennleistung in Wattstunden auf dem Außengehäuse befördert werden.".

#### 4. Teil 5, Kapitel 5.3, 5.3.4.3

""MARINE POLLUANT"" ändern in: ""MARINE POLLUTANT/MEERESSCHADSTOFF"".

# 5. Teil 9, Kapitel 9.3, 9.3.1.14.1, Überschrift

"9.3.1.14.1 Stabilität (intakt)" ändern in: "9.3.1.14 Stabilität (intakt)".

# 6. Teil 9, Kapitel 9.3, 9.3.1.14.1

Die Absatznummer "9.3.1.14.1" einfügen vor dem Satz "Die sich aus der Leckrechnung ergebenden Intaktstabilitätsforderungen dürfen nicht unterschritten werden."

\*\*\*